Ä

# EIN ALTNORWEGISCHES S C H U T Z G I L D E S T A T U T.

## EIN ALTNORWEGISCHES

# SCHUTZGILDESTATUT

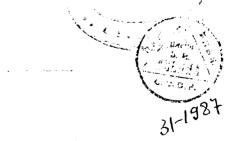
#### NACH SEINER BEDEUTUNG

FÜR DIE

#### GESCHICHTE DES NORDGERMANISCHEN GILDEWESENS

412-61

DR. IUR. MAX PAPPENHEIM
PRIVATOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT BRESLAU.



BRESLAU.
VERLAG VON WILHELM KOEBNER.
1888.

#### Vorwort.

Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Schrift löst der Verfasser ein früher gegebenes Versprechen ein. Ein alterthümliches, werthvolles Denkmal altnorwegischer Sitten- und Rechtsgeschichte ist bisher, obwohl längst durch den Druck zugänglich gemacht, einer beinahe vollständigen Vergessenheit anheimgefallen. Der Verfasser würde befriedigt sein, falls es ihm gelungen sein sollte, es derselben zu entreissen. Wenn bei dem Versuche, seine Bedeutung nach den verschiedenen Seiten hin in das rechte Licht zu setzen, vielleicht manche hierfür zu verwerthende Erscheinung der norwegischen, namentlich lokalgeschichtlichen Literatur unbenutzt geblieben sein sollte, möge dies darin eine theilweise Entschuldigung finden, dass der Verfasser eine nordische Bibliothek zur Ergänzung etwaiger Lücken nicht aufsuchen konnte. Ganz besonderen Dank schuldet derselbe unter diesen Umständen Herrn Privatdocenten Dr. jur. V. A. Secher in Kopenhagen, der mit oft erprobter Gefälligkeit eine früher angefertigte Abschrift von dem Statut von Onarheim zu collationiren übernahm und als Ergebniss seiner Vergleichung eine Reihe werthvoller und gern verwertheter Bemerkungen dem Herausgeber mittheilen konnte.

Breslau, im November 1887.

Max Pappenheim.

### Inhalts - Verzeichniss.

			Seite
§	1.	Altnorwegische Gilden und Gildeskraen, insbesondere das	
		Bartholinsche Statut	1
S	2.	Gildegelage und Gildeversammlung	11
S	3.	Die Begründung der Gildebrüderschaft nach $\operatorname{Art}$ und Bedeutung	30
S	4.	Die Verfassung der Gilde	60
S	ວົ.	Das Strafrecht der Gilde	79
S	6.	Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder	98
\$	7.	Schicksale und Bedeutung der altnorwegischen Schutzgilden	120
		Anhänge.	
V	orb	emerkung	143
Ι	. 1	Das Bartholinsche Schutzgildestatut	145
II.	D	as Gildestatut von Onarheim	160
В	ric	htigungen	167

Ä

# § 1. Altnorwegische Gilden und Gildeskraen, insbesondere das Bartholinsche Statut.

Im achten Bande der auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindlichen Bartholinschen Collectaneen ist (S. 273 ff.) in einer Abschrift von Arni Magnússons Hand eine Urkunde enthalten, welche durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände das Interesse des Rechtshistorikers in besonderem Masse zu erwecken vermag. Ein flüchtiger Blick auf ihren Inhalt lässt uns erkennen, dass wir es mit einem altnordischen Gildestatut zu thun haben, aber Zweifel beginnen, sobald wir nur einen Schritt weiter zur Feststellung ihres Ursprungs zu thun versuchen. Von dem Original, welches Arne vorlag, ist durch ihn nur mitgetheilt, dass dasselbe sich derzeit im Besitze des Studenten Elias Loss aus Bergen befand; nachher hat man von der Handschrift nichts mehr gehört. Die Urkunde meldet nichts von Zeit und Ort ihrer Entstehung, und sie wird, soweit bekannt, in keiner anderen Quelle erwähnt, von welcher aus etwa ihre Bestimmung in beiden Beziehungen erfolgen könnte. Da ist nun ein Doppeltes auffallend. Einmal, dass, was die Entstehungszeit der in der Literatur ziemlich oft erwähnten Skra anbelangt, niemand sich bisher bemüht hat, dieselbe auch nur annähernd festzustellen, ein Umstand, der es wahrscheinlich verschuldet hat, dass auch die Herausgeber von Norges gamle Love sich um unser Statut nicht gekümmert haben. Sodann aber ist nicht weniger merkwürdig, dass hinsichtlich des Entstehungsortes des Statuts oder doch jedenfalls des Ortes, wo die betreffende Gilde ihren Sitz hatte, eine nicht zu erklärende Kenntniss den verschiedenen Forschern,